

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Kreise und Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189886)

2. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Rekurs an den Verwaltungs-Gerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der sog. Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebietes sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbstständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht des Vermögenserwerbs, das Besteuerungsrecht und das Petitionsrecht in Gemeinde-, beziehungsweise Kreisangelegenheiten. Die Gemeinden machen der gesetzlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer konstatirten) Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapitalien ihrer Gemarkung. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz und Bruchsal wird außerdem auch das Klassen- und das Kapitalrenten-Steuerkapital zu den Gemeindeumlagen beigezogen. Die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgetheilten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Betheiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

Gemeinde- und Kreisämter sind Ehrenämter mit Zwangspflicht zur Annahme. Entschädigung und Gehalte für Zeitverlust und Auslagen sind gestattet.

1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet:

- 1) aus den durch indirekte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreiswahlmänner (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
- 2) aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus den von den Städten über 7000 Einw. durch den Gemeinderath und Ausschuß gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt Einer);
- 4) aus den Mitgliedern des Kreis Ausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
- 5) aus den größten Grundbesitzern des Kreises, und zwar zu einem Sechstheil der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziff. 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen; sonst gilt als Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahl, daß in Amtsbezirken bis zu 20,000 Seelen ein Abgeordneter der Gemeinden (Ziff. 2), in Amtsbezirken von 20,001 bis 40,000 Seelen zwei, in größeren Amtsbezirken drei solcher Abgeordneten gewählt werden.

Stimmberchtigt und wählbar bei der Wahl der und wählbar als Abgeordnete zur Kreisversammlung sind alle Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk ansässig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreiswahlmännern als geborene Wahlberchtigte hinzu die größeren Grundbesitzer (über 25,000 fl. Grundsteuer-Kapital) und Gewerbetreibenden (über 50,000 fl. Gewerbesteuer-Kapital) einschließlich des Fiskus, anderer Körperschaften (ohne die Gemeinden) und Aktiengesellschaften.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre. Die Kreisversammlung tritt alljährlich im Oktober oder November zusammen. Sie kann von der Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sitze der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreis-Hauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreis Ausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Erfahrmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung abweichend bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugniß, gegen Kreisbeamte Verweise und nöthigenfalls die Entlassung zu verfügen.

Wirkungskreis: Die Kreisverbände sind berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparkassen, Kreis-Schulanstalten, Werthhäuser, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirthschaft und Wohlthätigkeit die Gemeinden (durch Uebernahme seitheriger Gemeindefasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten, die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen, und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

A. Kreis Konstanz (1864,³² □ Kilom. ohne Bodensee-Fläche, 127,545 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Konstanz.	Pfullendorf.
Engen.	Stockach.
Metzkirch.	Ueberlingen.
Sitz der Kreisverwaltung zu Konstanz.	

B. Kreis Billingen (1066,⁴⁶ □ Kilom., 68,399 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Donaueschingen.	Billingen.
Triberg.	
Sitz der Kreisverwaltung zu Billingen.	

C. Kreis Waldshut (1238,⁰⁴ □ Kilom., 80,508 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

Bonndorf.	St. Blasien.
Säckingen.	Waldshut.
Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.	

- D. Kreis Freiburg (2186₁₆ □ Kilom., 199,630 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
Breisach. Neustadt.
Emmendingen. Staufen.
Ettenheim. Waldkirch.
Freiburg.
Sitz der Kreisverwaltung zu Freiburg.
- E. Kreis Lörrach (960₂₇ □ Kilom., 91,482 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
Lörrach. Schönau.
Müllheim. Schopfheim.
Sitz der Kreisverwaltung zu Lörrach.
- F. Kreis Offenburg (1593₂₆ □ Kilom., 150,374 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
Kork. Offenburg.
Lahr. Wolfach.
Oberkirch.
Sitz der Kreisverwaltung zu Offenburg.
- G. Kreis Baden (1045₂₈ □ Kilom., 129,457 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
Achern. Bühl.
Baden. Kastatt.
Sitz der Kreisverwaltung zu Baden.
- H. Kreis Karlsruhe (1527₃₀ □ Kilom., 258,216 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
Bretten. Durlach.
Bruchsal. Ettlingen.
Karlsruhe. Pforzheim.
Sitz der Kreisverwaltung zu Karlsruhe.
- J. Kreis Mannheim (468₁₂ □ Kilom. 112,338 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
Mannheim. Weinheim.
Schwezingen.
Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.
- K. Kreis Heidelberg (968₄₀ □ Kilom., 136,604 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:
Eppingen. Sinsheim.
Heidelberg. Wiesloch.
Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.

L. Kreis Mosbach (2166,²⁴ □ Kilom., 152,575 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

Adelsheim.	Mosbach.
Buchen.	Tauberbischofsheim.
Eberbach.	Wertheim.
Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.	

Verzeichniß

der für die Jahre 1875 bis Ende 1877 gewählten Mitglieder
der Kreisauschüsse.

I. Kreis Konstanz:

Domänenverwalter Alexander Walter in Konstanz, Vorstand.
Deconom Friedrich Bissing in Konstanz.
Gemeinderath Konstantin Koppel in Adolfszell.
Medizinalrath Dr. Schmidt in Konstanz.
Bürgermeister Thomas Sättle in Bollmatingen.
Bürgermeister Franz Sales Mayer in Pfullendorf.
Bürgermeister Philipp Jakob Kleiner in Mespelkirch.

Ersatzmänner:

Buchdruckereibesitzer Otto Ammon in Konstanz.

II. Kreis Billingen:

Hofapotheker Ludw. Kirsner in Donaueschingen, Vorstand.
Assistenzarzt Merz in Böhrenbach.
Kaufmann Karl Otto in Billingen.
Spitalverwalter Bernhard Kreuzer in Geisingen.
Hofbuchdrucker Willibald in Donaueschingen.
Bezirksarzt Uß in Billingen.

Ersatzmänner:

Altbürgermeister Wittum in Billingen.
Reallehrer Kürz in Billingen.

III. Kreis Waldshut.

Bürgermeister Gustav Straubhaar in Waldshut, Vorstand.
Bürgermeister Baptist Maier in Stühlingen.
Rechtsanwalt August Hauger in Waldshut.
Bezirksförster Hermann Lubberger in St. Blasien.
Fabrikant F. J. Müller in Hohenthengen.
Müller Friedrich Baumgartner in Säckingen.
Rentner Ignaz Santo in Jestetten.

Ersatzmänner:

Bezirksförster Eduard Zircher in Stühlingen.
Rittmeister Malzacher in Säckingen.

IV. Kreis Lörrach.

Markus Pflüger in Lörrach, Vorstand.
Reinhard Vogelbach in Lörrach.
Bürgermeister Grether in Lörrach.
Berthold Thoma in Todtnau.
Hermann Blankenhorn in Müllheim.

Ersatzmänner:

Anwalt Neumann in Lörrach.
Gemeinderath F. Holdermann in Lörrach.

V. Kreis Freiburg.

Rechtsanwalt Frommherz in Freiburg, Vorstand.
Prakt. Arzt Eschbacher in Freiburg.
Gemeinderath und Fabrikant Karl Mey Vater in Freiburg.
Privatmann Dr. Eimer in Freiburg.

Fehr. Ernst v. Böcklin, Großh. Kammerherr und Hauptmann a. D. in Freiburg.
 Ingenieur Lueger in Freiburg.
 Kaufmann Max Chavoën in Ettenheim.

Ersatzmänner:

Oberamtmann Müller in Breisach.
 Fehr. v. Bodmann, R. Pr. Hauptmann a. D. auf Lorettobof.

VI. Kreis Offenburg.

Fabrikant Wilhelm Schell in Offenburg, Vorstand.
 Dekonom Gustav Dörr in Rheinbischofsheim.
 Dekonom Emanuel Basler in Fessenbach.
 Christian Siefert in Lahr.
 Bürgermeister Wilhelm Flüge in Lahr.

Ersatzmänner:

Apotheker Eduard Hermann in Kehl.
 Holzhändler Philipp Armbruster in Wolfach.

VII. Kreis Baden.

Bankier Emil Wolff in Baden.
 Hofgärtner Karl Cyth in Baden.
 Gerichtsnotar Hermann Höser in Achern.
 Werkmeister Isidor Belzer in Raftatt.
 Dekonom Gustav Link in Singheim.

Ersatzmänner:

Gastwirth August Kössler in Baden.
 Tapetenfabrikant Seyfarth in Gernsbach.

VIII. Kreis Karlsruhe.

Berwaltungsgerichts-Rath Dr. Ullmann in Karlsruhe, Vorst.

Wilhelm Paravicini in Bretten.
 Rathschreiber Siegrist in Durlach.
 Bezirksförster Maier in Ettlingen.
 Bürgermeister Heck in Bruchsal.
 Kaufmann Hermann Leichtlin in Karlsruhe.
 Kaufmann W. Lenz in Pforzheim.

Ersatzmänner:

Bankier C. Kölle in Karlsruhe.
 Stadtrath Bielefeld in Karlsruhe.

IX. Kreis Heidelberg.

Dr. W. Blum in Heidelberg, Vorstand.
 Dr. Friedrich Eisenlohr in Heidelberg.
 Bürgermeister Bengel in Treßklingen.
 Dekonom Bronner in Wiesloch.
 Frhr. v. Göler in Mauer.
 Kaufmann Hochstetter in Eppingen.

Ersatzmänner:

Alt-Oberbürgermeister Krausmann in Heidelberg.
 Frhr. Ernst August v. Göler in Sulzfeld.

X. Kreis Mannheim.

Staatsrath Lamey in Mannheim, Vorstand.
 Altbürgermeister Schäfer in Ladenburg.
 Karl Heinrich Hoff in Mannheim.
 Rentamtmanu Stürzenacker in Schwetzingen.
 Ludwig Klein in Weinheim.

Ersatzmänner:

J. A. v. Poul in Mannheim.
 Kreisgerichts-Rath Heinsheimer in Mannheim.

XI. Kreis Mosbach.

Kreisgerichts-Rath Dr. Joachim in Mosbach, Vorstand.
 Geistlicher Verwalter Steiner in Mosbach.
 Forstinspektor Schreiber in Mosbach.
 Weinhändler Frei in Eberbach.
 Rentner Hermann Klein in Wertheim.
 Lehr. v. Racknitz in Heinsheim.
 Dekonom Stein in Kudach.

Ersatzmänner:

Obernehmer Schumacher in Mosbach.
 Ziegeleibesitzer Strauß in Mosbach.

2. Gemeinden.

Die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz und Bruchsal ausgenommen haben sämmtliche politische Gemeinden des Landes, Städte sowohl, als Landgemeinden, die Gemeinden, die aus einem einzigen Orte bestehen und die aus mehreren Orten zusammengesetzten, die gleiche Verfassung und nahezu auch die gleiche Verwaltung. In letzterer Beziehung besteht nur insofern ein Unterschied, als der Staatsaufsicht gegenüber die Gemeinden über 4000 Einwohner etwas freier gestellt sind als die kleineren Gemeinden.

Die persönliche Grundlage aller dieser Gemeinden ist die erbliche Bürgergemeinde. Stimmfähig sind nur die anwesenden unbescholtenen Gemeindebürger, d. h. Diejenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (welche unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die sonstigen Bewohner der Gemeinden sind entweder staatsbürgerliche Einwohner, oder Insaßen (zugewiesene Heimathlose), oder Solche, welche ihr angebornes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Die Beschlüsse der Gemeinde werden von der Gemeindeversammlung oder, wo die Zahl der Bürger 100 oder mehr beträgt, von dem

die Gemeindeversammlung vertretenden, von den drei Steuerklassen gewählten, Bürgerausschuß gefaßt, welcher außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths 18 bis 96 Mitglieder, je nach der Bürgerzahl, zählt. Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Bürgermeister und Gemeinderath (6 bis 18 Mitglieder) zu. Der Bürgermeister wird auf 6 Jahre, die Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses auf die gleiche Zeit, jedoch mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre, von den Gemeindebürgern in allgemeiner und direkter Wahl gewählt. Nach drei fruchtlosen Wahlen wird der Bürgermeister von der Staatsregierung auf 3 Jahre ernannt. Wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann von der Staatsbehörde (Bezirksrath) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Als Hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeinderechner auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt.

Die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker können zu ihrer Vertretung in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen einen Ausschuß wählen.

Die Sitzungen der Gemeindeversammlung und des Bürgerausschusses sind öffentlich.

Der Wirkungskreis der Gemeinden erstreckt sich — außer der Verwaltung ihres Vermögens, der Aufnahme neuer Bürger, Entscheidung über die bürgerrechtlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen und der Sorge für die gemeinsamen lokalen Wirthschafts- und Kulturinteressen — auf folgende ihnen beziehungsweise ihren Organen vom Staat übertragenen Funktionen: die Ortspolizei, wo dieselbe nicht ausnahmsweise von einer Staatsstelle verwaltet wird (die Städte Karlsruhe, Mannheim etc.), die Führung der Grund- und Lagerbücher, der Unterpandsbücher, und der Liegenschafts-, Kauf- und Tauschprotokolle, die Mitwirkung bei dem Vollzug der meisten Staatsverwaltungs-Gesetze in der untersten Instanz (mit Ausnahme vorzugsweise der Staats-Finanzverwaltung, welche ihre eigenen lokalen Vollzugsorgane hat), die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (in Städten bis 15 fl., in Landgemeinden bis 5 fl., überall nach der Wahl des Klägers bis 24 fl.) und für gewisse gerichtliche und polizeiliche Strafsachen (Geldstrafe bis 5 fl. oder Haft bis zu 2 Tagen), ferner die den Bürgermeistern übertragene bürgerliche Standesbeamtung.

Die genannten acht größern Städte bilden zur Zeit den Geltungsbereich einer besonderen Städteordnung, welche sich von der allgemeinen Gemeindeordnung dadurch unterscheidet, daß sie an die Stelle der Bürger-

gemeinde die Einwohnergemeinde setzt, die indirekte Wahl des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Stadtraths vorschreibt, durch Gewährung von Besoldungen und Pensionen ein Berufselement in die Gemeindeverwaltung einführt, einzelne Verwaltungszweige besonderen städtischen Kommissionen überträgt, die Autonomie der Städte und deren Umlagerecht erweitert und bestimmt, daß frei werdende Bürgergenuss-Anteile der Gemeinde anheimfallen. Im Uebrigen behalten die Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung auch für die unter die Städteordnung fallenden Städte Geltung.

(Vergl. im statistischen Anhang das Verzeichniß der Gemeinden und der Bürgermeister, sowie die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.)